

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis
des Marktes Legau
(Kostensatzung)

vom 15.12.2020

Der Markt Legau erlässt auf Grund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Markt Legau erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (KVZ) der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz in der jeweils gültigen Fassung. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

(2) Bei der Ermittlung der Gebühren innerhalb eines Rahmens, sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen.

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Legau, 15.12.2020

Markt Legau

(Siegel)

Franz Abele
Erster Bürgermeister